



Stuttgart, den

VEREINBARUNG

über den Einsatz einer Familienpflegerin

Zweck der Familienpflege

Die Familienpflege wird eingesetzt, wenn die den Haushalt führende Person aus verschiedenen Gründen, wie z.B. Krankheit, Schwangerschaftsbeschwerden, Geburt, Kur- oder Erholungsaufenthalt usw. vorübergehend nicht in der Lage ist, die Familie zu versorgen oder durch den Einsatz einer Familienpflegerin ein Krankenhausaufenthalt vermieden oder abgekürzt werden kann.

Aufgaben der Familienpflegerin

Der Beruf der Familienpflegerin ist ein staatlich anerkannter sozialpflegerischer Beruf. Die Familienpflegerin ist dazu ausgebildet, erzieherische, pflegerische und hauswirtschaftliche Aufgaben verantwortlich zu übernehmen und die Familie sowie den Patienten zu Hause zu versorgen – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Diensten. Sie übernimmt die alltäglichen Haushaltsarbeiten wie Kochen, Einkaufen (kein Großeinkauf!), Wäsche waschen, bügeln, aufräumen und Putzarbeiten, die im Tages- und Wochenrhythmus anfallen. Sie kümmert sich, in Absprache mit den Eltern, um die Kinder, z.B. in Form von Außenaktivitäten, Hausaufgabenbetreuung und Spielen. Außergewöhnliche Hausarbeiten wie z.B. Großputz und dergleichen gehören nicht zu ihrem Aufgabengebiet.

Die Familienpflegerin darf nicht zur Mithilfe oder zu Putzarbeiten in einem Geschäft bzw. einer Praxis herangezogen werden. Arbeiten mit erhöhtem Gefahrenpotential, wie z.B. Fenster putzen auf der Leiter, unterliegen nicht dem Versicherungsschutz und dürfen deshalb von unseren Mitarbeiterinnen nicht übernommen werden.

Sofern die Familienpflegerin den Haushalt selbständig führen muß, ist ihr ein ausreichendes Wirtschaftsgeld zur Verfügung zu stellen. Sie ist angehalten sparsam damit umzugehen und ein Haushaltsbuch zu führen. Die Familienpflegerin ist zur Verschwiegenheit über alle ihr durch den Einsatz bekannt werdenden Daten verpflichtet.

Einsatzleitung

Über alle Fragen des Einsatzes entscheidet die Einsatzstelle. Mit ihr werden die Arbeitszeit, die Dauer des Einsatzes sowie evtl. auftretende Schwierigkeiten geregelt. Besondere Wünsche und auftretende Probleme besprechen Sie bitte mit der Einsatzleitung. Grundsätzlich soll ein Wechsel der Mitarbeiterin während eines Einsatzes vermieden werden. Dennoch kann dies aus betrieblichen Gründen notwendig sein. Ein rechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Familienpflegerin besteht nicht.

Die Einsatzleitung berät mit jeder Familie die Kostenfrage. Sie ist bei der Antragstellung an Versicherungs- und Sozialhilfeträger behilflich. Verzögerungen, die durch Nachlässigkeit in der Beschaffung der notwendigen Unterlagen durch die Familie entstehen, gehen voll zu Lasten der Familie.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Vollzeitkräften 38,5 Stunden, d.h. werktäglich 8 Stunden, freitags 6,5 Stunden.

Pausenregelung bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden 30 Minuten Pause
bei mehr als 9 Stunden 45 Minuten Pause

Eventuell notwendig werdende Überstunden müssen zwischen der Pflegestelle und der Einsatzleitung vereinbart werden, auch um die Frage der Kostenübernahme zu klären.

Mit der Dienstzeit endet auch die Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Kindern. Nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zwischen der Familie und der Familienpflegerin kann in Notfällen (z.B. Verkehrsstau) die Aufsichtspflicht und die Dienstzeit verlängert werden.

Geplante Einsatzdauer

Beginn des Einsatzes: ab für voraussichtlich ca. Wochen

In der Zeit von Mo.-Do. Uhr / Fr. Uhr

Absage für den Einsatz einer Familienpflegerin

Sollte die Familienpflegerin zum vereinbarten Termin nicht benötigt werden, oder der Einsatz vorzeitig beendet sein, so ist die Einsatzstelle unverzüglich zu benachrichtigen. Wird dies schuldhaft versäumt, behält sich die Einsatzstelle vor, die Pflegestelle regreßpflichtig zu machen. Es können jedoch nicht mehr als 3 Pflage tage in Rechnung gestellt werden. Kann eine erkrankte Familienpflegerin eine vereinbarte Pflege nicht antreten oder eine angetretene Pflege nicht weiter ausüben, so bemüht sich die Einsatzstelle um eine Ersatzkraft.

Fahrten

Unsere Familienpflegerinnen benutzen nach Möglichkeit die öffentlichen Verkehrsmittel. Die Kosten für Anfahrt und Rückfahrt werden auf den Pflegeschein gesetzt und vom Kostenträger übernommen. Fahrten der Familienpflegerin mit dem Privatfahrzeug der Pflegestelle sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen müssen mit der Einsatzstelle vereinbart werden.

Haustiere

Wir bitten die Familien uns über vorhandene Haustiere zu informieren. Grundsätzlich können wir für die Pflege keine Haftung übernehmen. Der Versicherungsschutz der Familienpflegerinnen greift hier nicht.

Kosten

Der Stundensatz der Familienpflege richtet sich nach den jeweils gültigen Preisvereinbarungen mit den Krankenkassen. Der aktuell gültige Stundensatz beträgt für ihre Kasse: EUR
Für jeden Einsatztag werden außerdem die angefallenen Fahrtkosten von und zur Einsatzstelle mit der Kasse abgerechnet. Einsatzstunden, die nicht mit den Kostenträgern abgerechnet werden können, müssen wir Ihnen selbst in Rechnung stellen.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel zum Monatsende bzw. nach Beendigung der Pflege. Als Grundlage gilt der von der Pflegestelle und der Familienpflegerin unterschriebene Pflegeschein. Die Einsatzstelle ist berechtigt, mit dem jeweiligen Kostenträger direkt abzurechnen. Zu diesem Zweck dürfen die erfragten persönlichen Daten aller betroffenen Familienangehörigen weitergegeben werden.

Sonstige Vereinbarungen:

Zu Ihnen kommt

Datum und Unterschrift der Familie

Datum und Unterschrift der Einsatzstelle

Bitte senden Sie uns ein Exemplar des Vertrages unterschrieben zurück.

Spendenkonto: LBBW Stuttgart Konto Nr. 1234765 BLZ 600 501 01